

Nr. 5723/13

II-11738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1993 -12- 01

## ANFRAGE

der Abgeordneten Klara Motter, Hans Helmut Moser und Partner/in  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes gegenüber Studenten

Entgegen den Behauptungen im Zweiten Wanderungsbericht klappt die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes im Bereich der ausländischen Studenten nur mangelhaft. Wenn man von den Erfahrungen der Österreichischen Hochschülerschaft ausgeht, hat sich die mit dem Wissenschaftsministerium ausgehandelte Regelung des Vollzugs für Studenten nicht "offenbar bewährt", wie man liest, sondern sie führt dazu, daß der Studienzugang für ausländische Studenten an österreichischen Universitäten aufgrund der rigiden Bestimmungen des Gesetzes, aber auch aufgrund mangelhafter Bearbeitung der Anträge und falscher Auskünfte der Behörden erschwert wird.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

## ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Wieviele Anträge nach dem Aufenthaltsgesetz für Ausländer, die an einer österreichischen Hochschule studieren wollen, wurden bisher gestellt? Wieviele davon wurden bereits entschieden?
2. Wieviele unerledigte Anträge im Sinne der Frage 1 gibt es in Wien?
3. Aus welchen Gründen können Anträge auf Aufenthaltsbewilligung von vorne herein abgewiesen werden?
4. Wie bringen Sie die Tatsache, daß sich in Wien die Antragsteller stundenlang bei den zuständigen Behörden anstellen müssen, um die Aufenthaltsbewilligung zu beantragen, und daß Rektoren einiger Hochschulen die Inskriptionsfristen verlängern müssen mit Ihrer oben zitierten Behauptung im Wanderungsbericht in Einklang?
5. Welche finanziellen Mittel benötigen Studenten, um eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz zu erhalten?

6. Wieso werden den Studenten von verschiedenen Dienststellen der Magistratsabteilungen unterschiedliche Auskünfte über die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung gegeben?
7. Aus welchem Grund werden ausländische Studenten nicht generell von den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen?
8. Wie sieht Ihre mit dem Wissenschaftsministerium ausgehandelte Regelung des Vollzuges des Aufenthaltsgesetzes für Studenten im Detail aus?